ZBB 2009, 63

StGB §§ 266, 299 a. F.; IntBestG Art. 2 § 1 Nr. 2

Untreue durch schwarze Kassen für Bestechungsgelder („Siemens“)

BGH, Urt. v. 29.08.2008 – 2 StR 587/07 (LG Darmstadt), ZIP 2008, 2315 = DB 2008, 2698 = WM 2009, 40

Amtliche Leitsätze:

1. Schon das Entziehen und Vorenthalten erheblicher Vermögenswerte unter Einrichtung von verdeckten Kassen durch leitende Angestellte eines Wirtschaftsunternehmens führt zu einem endgültigen Nachteil i. S. v. § 266 Abs. 1 StGB; auf die Absicht, das Geld im wirtschaftlichen Interesse des Treugebers zu verwenden, kommt es nicht an (Weiterführung von BGHSt 51, 100).

2. § 299 Abs. 2 StGB in der bis zum 29. August 2002 geltenden Fassung erfasste nur solche Handlungen im ausländischen

Wettbewerb, die sich auch gegen deutsche Mitbewerber richteten.

3. Der Amtsträgerbegriff nach Art. 2 § 1 Nr. 2 IntBestG ist nicht im Sinne der jeweiligen nationalen Rechtsordnung, sondern autonom auf der Grundlage des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr vom 17. Dezember 1997 auszulegen.

(c) 2024 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG